

Aushilfen im Betrieb

Betriebe beschäftigen aus unterschiedlichen Gründen geringfügig Beschäftigte: Der langjährige Werkstättenleiter ging in Frühpension und soll seine Erfahrung an den Nachfolger ohne Kürzung seiner Pension weitergeben; die aus der Karenz zurückgekehrte Buchhalterin verbessert - für den Betrieb kostenlos (!) - im Rahmen einer Bildungskarenz ihre EDV Kenntnisse und arbeitet nebenbei im geringfügigen Ausmaß in der Buchhaltung; für Messen, Urlaubsvertretungen u. Ä. werden aushilfsweise geringfügig Beschäftigte eingestellt

Geringfügig Beschäftigte zeichnen sich aus der Sicht des Betriebes dadurch aus, dass sie:

- ☛ monatlich nicht mehr als die Geringfügigkeitsgrenze (2003: € 309,38) verdienen und dass
- ☛ für sie im Rahmen der Sozialversicherung nur der Unfallversicherungsbeitrag (1,4 %) zu bezahlen ist.

Achtung: Hat der Betrieb mehr als einen geringfügig Beschäftigten, sind alle monatlichen Bezüge (ohne Sonderzahlungen wie Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) dieser Gruppe zusammenzurechnen. Übersteigt die Monatssumme dann den Betrag von € 464,07 (= Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze), war ein Pauschalbetrag von 16,4 % an die Gebietskrankenkasse (GKK) zu bezahlen. Auch für die Sonderzahlungen musste dann dieser Pauschalbetrag bezahlt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Bestimmung (§ 53a ASVG) aufgehoben, da im ASVG keine Regelungen enthalten sein dürfen, die reinen „Steuercharakter“ haben. Da der Pauschalbetrag zu keinen Leistungsansprüchen für den geringfügig Beschäftigten führte, war die Einhebung eine reine Geldbeschaffung und widerspricht dem sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz: jetzt Beiträge - später Leistung.

Der Pauschalbetrag darf nur bis Ende März 2003 eingehoben werden.

Das „Sanierungskonzept“ des Gesetzgebers

Es wurde ein neues Gesetz geschaffen, das Dienstgeberabgabengesetz (nicht mit dem Wiener Dienstgeberabgabengesetz, welches konkret die U-Bahnsteuer enthält, zu verwechseln). Dort wird alles ident geregelt wie bisher im ASVG nur mit dem Unterschied:

es steht nicht mehr im ASVG, sondern in einem eigenen Gesetz

der bisherige Pauschalbetrag war ein Sozialversicherungsbeitrag - nun ist er eine Bundesabgabe und heißt Dienstgeberabgabe (DGA), wird aber weiter von den GKKs eingehoben.

Diese Neuregelung gilt ab Juni 2003. April und Mai sind pauschalabgabenfrei. Der Staat braucht Geld, daher werden verfassungswidrige Beiträge neu etikettiert und als Abgabe eingehoben.



Mag. Ernst Patka, von der Steuer & Service Steuerberatungs GmbH in Wien

Die Regelungen des DGA-Gesetzes im Überblick

☛ Wann kommt es zur DGA?

Hat der Betrieb (wie bisher) mehrere geringfügig Beschäftigte, wird die DGA vorgeschrieben, wenn die Summe der monatlichen Entgelte (ohne Sonderzahlungen) an diese Beschäftigten den monatlichen Grenzbetrag von € 464,07 (= Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze) übersteigt.

Trifft dies zu, ist nicht nur der für geringfügig Beschäftigte vorgesehene Unfallversicherungsbeitrag (= 1,4 %), sondern zusätzlich die DGA (16,4 %) zu bezahlen.

☛ Was unterliegt der DGA?

Der Arbeitgeber entrichtet die DGA sowohl vom laufenden Entgelt als auch von den Sonderzahlungen, wenn im Fälligkeitsmonat der Sonderzahlung auch für die laufenden Entgelte die DGA (siehe oben) anfällt.

☛ Wann und wie ist der DGA zu entrichten?

Der Betragszeitraum ist das Kalenderjahr. Die DGA ist daher bis 15. 1. des Folgejahres zu entrichten. Eine monatliche Zahlungsweise kann mit der GKK vereinbart werden.

Beitragsgruppe: N72 (für den alten Pauschalbetrag gilt bis März 2003: N62)

☛ Was tut der Arbeitgeber, der auch die Neuregelung für verfassungswidrig hält?

Experten sehen nach wie vor den Kompetenztatbestand der Sozialversicherung als nicht erfüllt an und halten die Neuregelung für möglicherweise verfassungswidrig. Wer sich dieser Rechtsmeinung vorsorglich anschließen möchte, dem empfehle ich folgende Vorgangsweise:

1. Einzahlung der DGA „unter Protest“; gleichzeitig fordern Sie bei der GKK einen Bescheid über die Zahlungsverpflichtung an (§ 410 Abs 1 Z 7 ASVG).

2. Den Bescheid können Sie dann im Instanzenzug bis zum Verfassungsgerichtshof bekämpfen.

Unvermindert werden dem Arbeitgeber Beiträge, nun als DGA bezeichnet, von der GKK abgeknöpft. Leistungsansprüche erwirbt der geringfügig Beschäftigte nach wie vor keine.